

## — INFOBLATT EHEVERTRAG\* —

### ***Abschließen eines Ehevertrages***

Einen Ehevertrag kann man abschließen, sobald zukünftige Ehepartner sich entschieden haben, die Ehe zu schließen, also auch schon vor der eigentlichen Eheschließung. Aber auch später kann ein Ehevertrag jederzeit abgeschlossen oder ein bestehender Ehevertrag abgeändert werden. Ein Ehevertrag kann und soll den veränderten Verhältnissen einer Ehe angepasst werden.

### ***Ehevertrag – Inhalt***

Der Ehevertrag kann grundsätzlich alles regeln, was mit der Ehe in Verbindung steht – und zwar sowohl für die Zeit während der Ehe als auch für die Zeit nach der Ehe. In den meisten Eheverträgen finden sich jedoch keine Regelungen für die Zeit während der Ehe. Hier gehen die Eheleute häufig davon aus, dass sie alle Punkte einvernehmlich regeln werden und dass dies während der intakten Ehe auch gelingt. Daher werden die Regelungen in einem Ehevertrag fast ausschließlich für die Zeit nach der Ehe getroffen.

### ***Änderungen im Ehevertrag***

Ein Ehevertrag kann jederzeit verändert werden. Eine eventuell häufigere Änderung ist sogar angebracht, da veränderte Lebensverhältnisse eine Anpassung erforderlich machen können. Beispielsweise wenn Kinder geboren werden und ein Elternteil seinen Beruf deswegen aufgibt oder die Berufstätigkeit stark einschränkt. Ein weiterer Grund den Ehevertrag zu ändern, sind anstehende berufliche Veränderungen, etwa wenn ein Ehegatte sich selbständig machen will. Oft wird die Anpassung allerdings nicht vorgenommen oder einfach vergessen. Eine Hemmschwelle ist, dass der Ehevertrag bei einem Notar beurkundet werden muss, also nicht einfach zu Hause mit einem einfachen Schreiben geändert werden kann.

## ***Wirksamkeit des Ehevertrags***

Eheverträge können unwirksam sein, wenn ein Ehegatte unverhältnismäßig benachteiligt wird. Beispielsweise wenn die künftige Ehefrau wegen einer Schwangerschaft gedrängt wird, einen Ehevertrag zu unterschreiben, den sie sonst nicht unterschrieben hätte. Oder wenn zunächst beide Ehegatten gearbeitet haben und deshalb nachehelichen Unterhalt ausgeschlossen haben. Später wird ein Ehegatte finanziell von dem anderen Ehegatten abhängig wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder. Auch hier könnte man von einer unzumutbaren Benachteiligung sprechen und der Ehevertrag würde möglicherweise nicht anerkannt.

## ***Formvorschriften für den Ehevertrag***

Eheverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung. Vereinbarungen zum Umgangsrecht mit den Kindern, über Haushaltsgegenstände und die Nutzung der Ehewohnung können meistens auch ohne notarielle Beurkundung abgeschlossen werden.

## ***Ehevertrag - Kosten***

Die Kosten für die Ausarbeitung eines Ehevertrags berechnen sich nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand oder dem Gegenstandswert nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, je nach Vereinbarung. Somit ist eine Einschätzung der anfallenden Kosten möglich, sobald der Umfang der zu treffenden Regelungen bekannt ist. Um die Kosten im Rahmen zu halten, empfiehlt es sich, einen Spezialisten wie einen Fachanwalt für Familienrecht zu Rate zu ziehen. Dieser hat die aktuelle Rechtsprechung präsent und kennt durch seine Spezialisierung auf genau dieses Gebiet die vielen möglichen Konstellationen, die sich in einem Leben ergeben können, und wie man diese rechtlich verbindlich regeln kann. Durch den täglichen Umgang mit diesen Themen werden zusätzlich erforderliche rechtliche Prüfungen auf ein Minimum reduziert und damit auch gleichzeitig die Kosten für die Ausarbeitung eines Ehevertrags in Grenzen gehalten.

## ***Muster-Ehevertrag – ist das sinnvoll?***

Jeder Ehevertrag ist so individuell wie die Ehe, die er regeln soll, und nur schwer durch ein allgemeines Muster zu erfassen. Im Gegenteil: für die Erstellung eines Ehevertrags sollte man sich eines Spezialisten wie dem Fachanwalt für Familienrecht bedienen. Dadurch vermeidet man eventuelle Probleme aus zweierlei Gründen. Zum einen ist es wichtig, dass die in einem Ehevertrag getroffenen Regelungen in Streitfall einer Prüfung durch das Gericht standhält. Das Gericht prüft bei bestimmten Regelungen in Eheverträgen, ob z.B. durch deren Umsetzung nicht ein Partner benachteiligt wird. Liegt diese Benachteiligung vor, können der gesamte Vertrag oder einzelne Regelungen des Vertrags unwirksam oder nichtig sein. Zum anderen ist es auch häufig der Fachanwalt für Familienrecht, der aufgrund seiner täglichen Beispiele erst auf mögliche Themen hinweist, die man regeln sollte, und zwar in einer vom Gericht akzeptierten Form. Des Weiteren wird so auch sichergestellt, dass der Ehevertrag im Falle der Geltendmachung der dort getroffenen Vereinbarungen einer Prüfung durch das Gericht meistens standhält, was bei Nutzung eines Musters nicht automatisch der Fall ist.

## ***Ehevertrag Beispiel – was sind typische Regelungen?***

Die Regelungsbereiche für einen Ehevertrag sind vielfältig und können grundsätzlich alles für die Zeit während und nach der Ehe regeln. Die nachfolgenden Beispiele sollen zeigen, welche Bereiche typischerweise geregelt werden.

### **a. Ehegattenunterhalt:**

Häufig soll nach einer gescheiterten Ehe kein Unterhalt gezahlt werden oder der Unterhalt der Höhe nach begrenzt werden. Grundsätzlich besteht inhaltlich die Vertragsfreiheit, die aber der Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle des Gerichtes unterliegt. Das heißt, wird beispielsweise ein Ehegatte erheblich benachteiligt, kann ein

Unterhaltsausschluss eventuell nicht durchgesetzt werden. Beispiel: Beide Ehegatten arbeiten und könnten von ihrem Einkommen jeder allein leben. Sie vereinbaren für den Fall einer Scheidung deshalb einen Unterhaltsverzicht. Später werden in der Ehe drei Kinder geboren. Die Ehefrau hört deswegen auf zu arbeiten. Zum Zeitpunkt der Scheidung sind die Kinder zwei, drei und fünf Jahre alt. Somit hätte die Ehefrau wegen der Betreuung des zwei Jahre alten Kindes einen Unterhaltsanspruch. Der gänzliche Unterhaltsausschluss wäre also unwirksam – auch wenn er im Ehevertrag auch im Falle der Kinderbetreuung ausgeschlossen wurde.

Eine ehevertragliche Regelung des nachehelichen Unterhaltes kann aber gerade, wenn ein Elternteil seinen Beruf einschränkt oder aufgibt, um gemeinsame Kinder zu betreuen, sinnvoll sein. Es kann darin auch vereinbart werden, dass die Betreuung durch einen Elternteil bis zu einem bestimmten Alter der Kinder übernommen werden soll. Es kann dann ein Ausgleich für diesen Nachteil vereinbart werden, der über gesetzliche Ansprüche hinausgeht.

b. Ausschluss oder Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zum Zugewinnausgleich (Gütertrennung oder Herausnahme von Werten aus dem Zugewinn):

Wird der Zugewinnausgleich ausgeschlossen, so wird vereinbart, dass im Fall einer Scheidung oder der Beendigung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten kein Ausgleich des Zugewinns, der während der Ehe im Vermögen eines Ehegatten entstanden ist, auszugleichen ist. Jeder behält also sein Vermögen. Diese Regelung ist sinnvoll, wenn beispielsweise jeder Ehegatte das während der Ehe erworbene Vermögen entsprechend den Vorstellungen der Ehegatten erhält und ein Ausgleich nicht begründet ist. Ein anderer Grund für eine Gütertrennung kann die Selbständigkeit und die damit verbundene vermögensrechtliche Haftung oder die Verpflichtung in einem Gesellschaftsvertrag eines Ehegatten sein.

In Betracht für eine entsprechende Regelung kommt auch ererbtes Vermögen auf der Seite nur eines Ehegatten, falls dieses auch aus dem Zugewinn ausgenommen werden soll. In allen Konstellationen ist auch eine Modifikation möglich, wenn der Zugewinn nicht völlig ausgeschlossen werden soll. Hierbei ist zu beachten, dass der Ausschluss des Zugewinnausgleichs Einfluss auf das Ehegattenerbrecht hat und der Zugewinnausgleich durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des Ehegatten nicht um ein Viertel erhöht wird. Um das zu vermeiden kann das Güterrecht für den Fall der Scheidung und der Beendigung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten unterschiedlich geregelt werden.

c. Regelung des Versorgungsausgleichs:

Der Ausgleich der Altersvorsorge, soweit er dem Versorgungsausgleich zugewiesen ist, kann im Ehevertrag ausgeschlossen oder abgewandelt werden. Auch eine solche Regelung unterliegt der Wirksamkeitsprüfung des Gerichtes. Wirksam ist der Ausschluss etwa, wenn beide Ehegatten auch ohne Durchführung des Versorgungsausgleichs eine hinreichende Versorgung haben oder der Verzicht auf Versorgungsrechte oder -anrechte als Gegenleistung für die Übertragung von Vermögen, das zur Altersversorgung herangezogen werden soll, erfolgt.

d. In einem Ehevertrag können auch erbrechtliche Regelungen getroffen werden, etwa wenn der überlebende Ehegatte versorgt werden soll, die Geschäfts- oder Unternehmensführung durch eine Person sichergestellt werden soll, wie auch die Behandlung von Gesellschaftsanteilen eines Ehegatten.

Im Fall, dass minderjährige Kinder von ihren Eltern erben, kann etwa Testamentsvollstreckung auch des überlebenden Elternteils angeordnet werden. Geregelt werden kann auch ein Erb- oder Pflichtteilsverzicht eines oder beider Ehegatten

d. Regelung des Umgangsrechts:

Geregelt werden kann der Umgang mit gemeinsamen Kindern für den Fall, dass die Eltern sich trennen oder schon getrennt leben. Diese Regelungen werden üblicherweise getroffen, wenn die Ehegatten schon getrennt leben oder eine Trennung bevorsteht. Sie sind später anzupassen, wenn sich etwa die gesamten Verhältnisse der Kinder und der Eltern geändert haben

e. Regelungen zum Hausrat:

Geregelt werden kann die Aufteilung des Hausrats, bzw. der Haushaltsgegenstände und die Nutzung der Ehwohnung. Diese Regelungen werden üblicherweise getroffen, wenn die Ehegatten schon getrennt leben oder eine Trennung bevorsteht.

Dies sind nur einige Beispiele der umfangreichen Regelungen die mithilfe eines Ehevertrags getroffen werden können.

**\*Hinweis**

Alle Angaben dienen einer ersten Orientierung. Annähernd in allen Bereichen gibt es Ergänzungen und Ausnahmen, die zu abweichenden Ergebnissen führen.

# KATJA FLEMMING

R e c h t s a n w ä l t i n

## Guten Tag!

Sie suchen Informationen zum Thema Ehevertrag?  
Ob Sie konkret vor einer Entscheidung stehen oder sich generell ein Bild über Ihre Position verschaffen wollen, allgemeine Informationen helfen hierbei nur selten weiter – einvernehmliche Regelung oder Durchsetzung der eigenen Ansprüche – jede Situation hat ihre Besonderheiten.



**Deshalb biete ich Ihnen an, sich mit mir direkt über Ihre individuelle Situation zu unterhalten.**

Kontaktieren Sie mich unter Tel.: 040 227 59 737, Mail: [post@ra-katjaflemming.de](mailto:post@ra-katjaflemming.de) oder dem Kontaktformular unter [www.ra-katjaflemming.de](http://www.ra-katjaflemming.de)

Ich erläutere Ihnen dann, welchen Weg Sie einschlagen könnten, um für sich die beste Lösung zu finden. Diese kurze Erst-Auskunft ist kostenlos.

Meine Erfahrung aus über 3.000 Mandaten in diesem Bereich hat gezeigt, dass dies der sinnvollste und zeitsparendste Weg ist

Katja Flemming  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

**Website:** [ra-katjaflemming.de](http://ra-katjaflemming.de)

**Termine:** telefonisch, per Video-Call, in der Kanzlei (5 Min. vom HBF)

**Schwerpunkte:** Ausführliche Erstberatung, Eheverträge, Scheidungsfolgenvereinbarung, gerichtliche Vertretung bei Scheidung, Trennung, Unterhalt, Vermögen/Schulden.

